4. Quartal 2018

der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

- Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten
- Einheitliches Format für Kassendaten
- Baukindergeld gestartet
- Vergütungen an Ehrenamtliche/Übungsleiter

Schwerpunkt-Themen

- Wie erstelle ich korrekte Spenden- / Zuwendungsbescheinigungen?
- Kinder im Steuerrecht
- Änderungen 2019: Neue Gesetze und Regelungen im Überblick

PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.
Steuerberatungsgesellschaft

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial 4

Schwerpunktthemen

Wie erstelle ich korrekte Spenden- / Zuwendungsbescheinigungen? 5
Kinder im Steuerrecht 6
Änderungen 2019: Neue Gesetze und Regelungen im Überblick 8

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Steuerklassenkombination 10
Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen 10
Abgeltungssteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen. 11
Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen 11
Sonderabschreibungen für Mietwohnungen. 11
Splittingtarif für gleichgeschlechtliche Ehepaare rückwirkend seit 2001 12
Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren 13
Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen 14
Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten 14
Gesundheitsvorsorge/besondere Belastungen. 15
Jahressteuergesetz 2018 16
Steuerliche Förderung des Mietwohnbaus 19
Familienentlastungsgesetz 20
Neuerungen in der Entgeltabrechnung 2019 21
Keine Begrenzung bei der 1%-Regelung auf 50% der Gesamtkosten 23
Minderung des Sonderausgabenabzugs durch Prämienzahlung. 23
Schädliche Zäsur zwischen Ausbildungsabschnitten 24
Weitere verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Zinsen 25
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten 25
Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie ist zulässig 26
Vermietung Homeoffice an den Arbeitgeber 27

IMPRESSUM – Ausgabe 4/2018/12. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511 / 47 32 31-3, Fax: 0511 / 47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** www.medien-zirkel.de — Agentur für Digital- und Printmedien· **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Unternehmer und Unternehmen

Einheitliches Format für Kassendaten 28
Abschreibungen gezielt einsetzen 28
Investitionsabzugsbetrag 29
Bewertung des vorhandenen Vermögens 30
Rücklagenbildung und –auflösung 30
Rückstellungen 31
Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten 31
Schuldzinsenabzug sichern 32
Thesaurierungsbegünstigung 32
Elektrofahrzeuge 33
Pauschalsteuer für Geschenke 33
Rechnungsmerkmal der „vollständigen Anschrift“ 34
Alle Jahre wieder – Die steuerliche Behandlung von Geschenken 34
Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen! 39
Absagen zur Weihnachtsfeier 40

Für Privatpersonen

Baukindergeld gestartet 41

Für Vereine

Gemeinnützigkeit sichern 42
Vergütungen an Ehrenamtliche/Übungsleiter 42

Leistungsangebot 44

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem ereignisreichen Jahr 2018 verabschieden wir uns am 20.12.2018 in die Weihnachtspause. Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das in uns gesetzte Vertrauen und wünschen Ihnen geruhsame Feiertage.

Ab dem 3.1.2019 stehen wir Ihnen wie gewohnt wieder zur Verfügung – wir freuen uns darauf.

Falls Sie Zeit und Lust dazu haben, finden Sie im Kreisel interessante Artikel zum Steuerrecht und einen Ausblick auf anstehende bzw. geplante Änderungen.

Änderung in der Lohnbuchhaltung

Ab Januar 2019 wird Herr Marvin Apel in die Fußstapfen von Frau Schneegans treten, da sie ab Februar 2019 ihren wohlverdienten Ruhestand genießen möchte. Allerdings wird Frau Schneegans der PHC für ein paar Tage im Monat erhalten bleiben und Herrn Apel unter die Arme greifen.

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

Sabine Feilbach

Hannover, im Dezember 2018

Wie erstelle ich korrekte Spenden- / Zuwendungsbescheinigungen?

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist für viele Vereine und Gesellschaften schon ein langer Weg verbunden. Nun kann sich endlich der eigentlichen gemeinnützigen Tätigkeit gewidmet werden und es können Spenden und/oder Mitgliedsbeiträge eingeworben werden. Denn Spendenbescheinigungen, die für Zuwendungen die vor Beginn der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt sind, sind unrichtig und können somit die Haftung des Ausstellers auslösen. Doch nun steht man auf einmal vor der Frage: Wie hat eigentlich eine korrekte Spenden- bzw. Zuwendungsbestätigung auszusehen?

Mit den beiden BMF-Schreiben vom 07.11.2013 (BStBl. I S. 1333) sowie vom 26.03.2014 (BStBl. I S. 791) hat die Finanzverwaltung verbildliche Muster für das Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV herausgegeben. Wir stellen Ihnen diese beiden Muster gern auf Nachfrage zur Verfügung.

Diese Muster dürfen nur wie folgt abgeändert werden:

- Der Aussteller der Zuwendungsbestätigung muss nur die Teile des Musters verwenden, die auf ihn zutreffen. **Die haftungsrechtlichen Folgen für das Ausstellen einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung sowie die Angaben zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dabei stets aufzuführen.**

- **Die Wortwahl und die Reihenfolge** der einzelnen verwendeten Textpassagen sind **nicht abzuändern.** Jegliche **Umformulierung ist unzulässig.**

- Eine fortlaufende Nummerierung (auch alphanummerischer Art) zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung darf vergeben werden.

- Einzelne Passagen dürfen optisch hervorgehoben werden, dies schließt Umrahmungen, Fettdruck oder vorangestellte Ankreuzkästchen ein. Ebenso darf der Name und die Anschrift des Zuwendenden derart angeordnet werden, dass das Feld als Anschriftenfeld für einen Brief verwendet werden kann.

- Die individuelle Zuwendungsbestätigung **darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht übersteigen.** Es darf Briefpapier mit Logo, Emblem oder Wasserzeichen verwendet werden.

- Auf einer Zuwendungsbestätigung darf **keine Danksagung oder Werbung** in irgendeiner Art und Weise ergänzt werden. Dies darf allerdings auf der Rückseite erfolgen.

- Der Aussteller darf alle auf ihn zutreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennen. Eine genaue Bezeichnung für welchen dieser Zwecke die Zuwendung getätigt wurde ist nicht nötig.

- Der zugewendete Betrag ist **zwingend sowohl in Ziffern als in Buchstaben** zu nennen.

- Bei Sachzuwendungen ist zwingend anzukreuzen, ob es sich um eine Spende aus dem Betriebs- oder Privatvermögen handelt. Bei Sachspenden sind genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand zu machen (wie z.B. historischer Kaufpreis, Alter, Zustand, Menge etc.).

- Bei Spenden aus dem Betriebsvermögen (Entnahme) hat der Zuwendungsempfänger keine weiteren Dokumentationspflichten. Der Wert des gespendeten Gegenstandes ist hier nach dem Teilwert zu bemessen, es sei denn der Gegenstand wird unmittelbar nach der Entnahme gespendet. In diesem Fall greift das sogenannte Buchwertprivileg und es ist nur der Buchwert anzusetzen. Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Wert darf den Entnahmewert nicht überschreiten.

- Hinsichtlich Spenden aus dem Privatvermögen ist der gemeine Wert anzusetzen. Zur Wertermittlung kann hierbei somit ein Gutachten herangezogen werden.

Davon abzuweichen ist, wenn die Veräußerung der gespendeten Sache im Zeitpunkt der Spende einen Besteuerungstatbestand auslösen würde (wie z.B. die Spende einer Immobilie, die sich weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders befand, die Spende einer mindestens 1%-igen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft, die Spende eines anderen Gegenstandes, welcher sich weniger als 1 Jahr im Eigentum des Spenders befand). In diesem Fall sind die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Wert der Spende auszuweisen.

Sollen die Zuwendungsbestätigungen maschinell (also ohne persönliche Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person) erstellt werden, ist dies dem Finanzamt vorab anzuzeigen.

Mit der Anzeige wird zugesichert, dass:

1. die Zuwendungsbestätigung dem amtlichen Vordruck entspricht,

2. die rechtsverbindliche Unterschrift beim Druck in originalgetreuer Form eingefügt wird,

3. die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen vor unbefugtem Zugriff geschützt ist,

4. das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen und die Verbuchung erhaltener Spenden miteinander verbunden ist und abgestimmt werden kann,

5. das Verfahren für das Finanzamt innerhalb angemessener Zeit prüfbar ist, d.h. vollständig dokumentiert ist.

Die **Angabe über die Anzeige** ist nun **ebenfalls verpflichtend** in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen.

Ihr Steuerfachangestellter
Joachim Weissenberg

Kinder im Steuerrecht

Das steuerliche Kind - Voraussetzungen

Im Folgenden wollen wir näher auf das große Feld der Kinder im Steuerrecht eingehen und wie diese steuerlich Berücksichtigung finden.

Dazu muss zunächst geklärt werden, welche Personengruppen als „Kinder“ im deutschen Steuerrecht gelten. In Deutschland ist der Begriff des “steuerlichen Kindes“ im Einkommensteuergesetz geregelt.

Als Kind gelten demnach folgende Personenkreise:

1. Im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder, also leibliche Kinder.

2. Pflegekinder, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen worden sind und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Grundsätzlich wird jede natürliche Person, welche eine der o.g. Voraussetzungen erfüllt, von seiner Geburt an bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres als Kind im deutschen Steuerrecht berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Kinder welche das 18., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr, vollendet haben berücksichtigt, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland als Arbeitsuchender gemeldet sind.

Des Weiteren wird ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Kind für einen Beruf ausgebildet wird.

2. Das Kind sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der

Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder an einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit teilnimmt.

3. Das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

4. Das Kind ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr absolviert oder einem Freiwilligendienst nachgeht.

Soweit die o.g. Voraussetzungen (1. bis 4.) erfüllt sind, kann ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, nur berücksichtigt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich.

Außerdem werden Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, weiterhin als steuerliches Kind berücksichtigt, wenn das Kind aufgrund von geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Ab der Geburt des Kindes, welches die Voraussetzungen eines steuerlichen Kindes erfüllt, steht jedem Elternpaar Kindergeld zu. Die Höhe des Kindergeldes beträgt im Jahr 2018 für das erste und zweite Kind pro Monat jeweils 194,00 €, für das dritte Kind 200,00 € und ab dem vierten Kind 225 €.

Alternativ zum Kindergeld stehen den Eltern jeweils ein Kinderfreibetrag in Höhe von 2.394,00 € und ein Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320,00 € zu. Dadurch ergeben sich für Eltern je Kind ein Freibetrag von insgesamt 7.428,00 € im Jahr.

Das Finanzamt prüft anhand der Einkommensteuererklärung, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag gewährt wird. Dazu werden der Kinderfreibetrag und das Kindergeld gegenüber gestellt, sodass für die steuerpflichtigen Eltern das finanziell günstigere Modell Berücksichtigung findet. Die sogenannte Günstigerprüfung wird vom Finanzamt automatisch durchgeführt. Es ist somit kein Antrag der Eltern notwendig.

Kranken-/ Pflegeversicherung

Die für das Kind im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können Steuerpflichtige als eigene Beiträge der sogenannten Basisvorsorge als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigen.

Betreuungskosten

Ausgaben für die Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden für Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für eine Tagesmutter und für Krippen- oder Kindergartenplätze. Es können höchstens zwei Drittel von 6.000 €, also maximal 4.000,00 € je Kind als Sonderausgaben angesetzt und steuerlich berücksichtigt werden.

Ausgaben für den Sport-, Musik- oder Kunstunterricht gehören allerdings nicht zu den Betreuungskosten und fallen unter die private Lebensführung.

Schulgeld

Die Kosten für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule eines Kindes, können zu 30 Prozent als Sonderausgaben angesetzt werden. Der Höchstbetrag der absetzbaren Kosten beträgt hierbei allerdings maximal 5.000,00 €. Die Kosten für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung zählen nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

Der Höchstbetrag von 5.000,00 € wird für jedes Kind je Elternpaar nur einmal gewährt.

Zumutbare Belastung

Private Ausgaben, die zwangsläufig und notwendig waren, können auch soweit diese Kinder betreffen teilweise als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel Krankheitskosten oder Beerdigungskosten.

Es können allerdings nur die Kosten abgesetzt werden, welche die zumutbare Belastung übersteigen. Die zumutbare Belastung bestimmt sich nach dem individuellen Gesamtbetrag der Einkünfte sowie der Anzahl der Kinder. So ist bei Steuerpflichtigen mit Kindern die zumutbare Belastung deutlich geringer als bei Steuerpflichtigen ohne Kinder. Dadurch wirken sich z.B. Krankheitskosten eher aus.

Im nächsten Kreisel zeigen wir Ihnen noch weitere Möglichkeiten der Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuerklärung auf. Falls Sie Fragen zu diesem komplexen Thema haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir würden uns freuen!

Ihr Steuerfachwirt
Niklas Dittert

Änderungen 2019: Neue Gesetze und Regelungen im Überblick

Rentenreform, Kindergeld, Brückenteilzeit und Umsatzsteuer sind nur ein paar der Themen, die 2019 wichtig werden. Das sind die voraussichtlich wichtigsten Änderungen 2019.

Ab 01.01.2019

Höherer Mindestlohn ab Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 um 42 Cent und im Jahr darauf noch einmal um 16 Cent. Arbeitnehmer haben somit ab dem kommenden Jahr Anspruch auf einen Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde.

Neues Gesetz zur "Brückenteilzeit" kommt ab Januar 2019

Wer seine Arbeitszeit nur für eine bestimmte Zeit verkürzen will, soll ab 2019 ein Rückkehrrecht zu einer Vollzeitstelle bekommen. Die neue "Brückenteilzeit" soll für alle Arbeitnehmer greifen, die ab dem 1. Januar 2019 einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen. Weitere wichtige Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten. Kleinstunternehmen sind von den neuen Regelungen nicht betroffen. Der Arbeitgeber mit 45 bis 200 Angestellten muss diesen Anspruch nur einem von 15 Mitarbeitern gewähren.

Entlastung für Beitragszahler: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken 2019

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird zum Jahreswechsel um 0,5 Prozentpunkte auf dann 2,5 Prozent sinken. Davon sind allerdings nur ein Minus um 0,4 Prozentpunkte im Gesetz festgeschrieben. Die Streichung der verbleibenden 0,1 Prozentpunkte wird per Verordnung bis 2022 befristet. Dann soll anhand der Kassenlage neu entschieden werden.

Änderungen bei der Pflegeversicherung: Beiträge sollen steigen

In der Pflegeversicherung kommt es zu einer Beitragssteigerung – um 0,5 Prozent. Begründung ist, dass in der Pflegeversicherung mehr Geld benötigt wird um dem bestehenden Pflegenotstand entgegenzuwirken. Damit müssten Arbeitnehmer mit Kind 3,05 Prozent ihres Bruttoeinkommens an die Pflegekasse abgeben. Da die Kosten zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden, würden Angestellte demnach 1,525 Prozent statt bisher 1,275 Prozent zahlen.

Rentenreform: Das ändert sich 2019 bei der Rente

Das Rentenpaket ist beschlossene Sache und tritt ab Januar 2019 in Kraft. Es verspricht

Verbesserungen für Mütter, Geringverdiener und die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Doch das kostet; der Rentenbeitrag wird so nicht wie geplant sinken.

1. **Gesetzesänderung sieht "doppelte Haltelinie" vor**
   Sie soll garantieren, dass durch eine Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten wird. Gleichzeitig legt sich die Bundesregierung gesetzlich dazu fest, den Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 Prozent zu erhöhen.

2. **Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente**
   Die Bundesregierung wird die sogenannten Zurechnungszeiten weiter ausdehnen. So sollen all diejenigen, die einen neuen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellen, rentenrechtlich so behandelt werden, als wenn sie bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter gearbeitet hätten. Konkret bedeutet das: Die Zurechnungszeiten werden angehoben und in ersten Schritt wird die Rente so berechnet als hätten die Erwerbsminderungsrentner bis zu einem Alter von 65 Jahren und acht Monaten gearbeitet. Danach wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das Alter 67 angehoben.

3. **Die Ausweitung der Mütterrente**
   Es werden künftig alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, zusätzliche Rentenansprüche bekommen. Sie bekommen ab 2019 einen halben Rentenpunkt zusätzlich anerkannt. Damit bekommen sie 2,5 Rentenpunkte und genauso 2,5 Jahre Erziehungszeit anerkannt. Mütter, deren Kinder nach 1992 geboren sind, bekommen drei Jahre.

Ab 01.07.2019

Gesetzliche Änderungen für Midijobs

Die Rentenreform 2019 sieht vor, dass die bisherige "Gleitzone“ zum "Übergangsbereich" und auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300 Euro (bisher 850 Euro) für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet wird. Dabei wird die Formel zur Berechnung der Beiträge angepasst und gilt dann auch für Einkommen bis 1.300 Euro. So sollen mehr Beschäftigte mit einem geringfügigen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil profitieren.

Die wohl wichtigste Änderung dabei: Midijobber sollen trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt. Die Entgeltpunkte werden dann nicht mehr aus dem fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Entgelt ermittelt. Vielmehr sollen sie nunmehr immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden. Diese Regelung wird allerdings erst ab Juli 2019 in Kraft treten. Wir werden Sie aber rechtzeitig darüber informieren.

Ihre Lohnbuchhalterin-Dagmar Schneegans

Steuererklärung
Die Regierung beabsichtigt, die Steuererklärung drastisch zu vereinfachen. Es wird ein Fragebogen mit nur noch zwei Punkten zugestellt:

1. Wie hoch war im Vorjahr der Betrag Ihres Einkommens?

2. Überweisen Sie uns diesen Betrag

Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Hier wird ein Faktor ermittelt, nachdem die Lohnsteuer bei beiden Ehegatten so erhoben wird, dass es zu einer möglichst geringen Nachforderung bzw. Erstattung bei der Einkommensteuerveranlagung kommt.

Hinweis:
Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV.
Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil kann allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:
Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge werden nur berücksichtigt, wenn die Aufwendungen in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:
Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2019 kann vom 01.10.2018 bis zum 30.11.2019 gestellt werden. Die für 2019 beantragten Freibeträge können bis zum 31.12.2020 berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige die verlängerte Gültigkeit im Antragsformular ankreuzt.

Abgeltungsteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen

Bestimmte Kapitaleinkünfte, z.B. Zinsen, werden mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Für Steuerpflichtige mit einem höheren individuellen Steuersatz ist das recht attraktiv, Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können im Rahmen einer Günstigerprüfung beim Finanzamt den günstigeren Steuersatz beantragen. Der Abgeltungsteuersatz ist aber in bestimmten Fällen ausgeschlossen, z.B. wenn sich nahestehende Personen Darlehen zur Erzielung von Einkünften gewähren.

Demgegenüber hat der BFH entschieden, dass auch bei der Darlehensgewährung an Angehörige durchaus der Steuersatz von 25 % Anwendung finden kann, wenn der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhält, selbst wenn eine Besicherung oder eine Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung fehlt.

Hinweis:
In den meisten Fällen sollte der Abgeltungsteuersatz bei Darlehen unter Angehörigen Anwendung finden können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Ausgestaltung eines Darlehensvertrages mit Ihren Angehörigen.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an. Laut Gesetz ist von einer vollentgeltlichen Vermietung auszugehen, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen. Hilfreich sind hier Mietpreisspiegel.

Hinweis:
Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Sonderabschreibungen für Mietwohnungen

Um zur Entspannung auf dem Wohnungsmarkt beizutragen hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzesentwurf zur Schaffung von Mietwohnungen vorgelegt.

Die Sonderabschreibung soll bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen (Förderobergrenze von maximal 2.000 € je qm Wohnfläche). Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden. Begünstigt sein sollen Baumaßnahmen aufgrund eines/einer nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrages Bauanzeige. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je qm nicht übersteigen. Die Wohnung muss 10 Jahre lang entgeltlich vermietet werden.

Hinweis:
Bereits 2016 hatte es einen entsprechenden Gesetzesentwurf gegeben, der aber nicht umgesetzt wurde. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt also zunächst abzuwarten.

Splittingtarif für gleichgeschlechtliche Ehepaare rückwirkend seit 2001

Im Herbst 2017 wurde die Ehe für Alle beschlossen. Das Finanzgericht Hamburg hat nun der Klage eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares stattgegeben, das die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer begehrte, und zwar rückwirkend ab dem Jahr 2001. Die Steuerpflichtigen hatten nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 eine Lebenspartnerschaft begründet, die sie nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im November 2017 in eine Ehe umwandelten. Weil die Zusammenveranlagung nach dem Splittingtarif in vielen Fällen zu einer Verringerung der Steuerlast führt, beantragten die Steuerpflichtigen die für Eheleute vorgesehene Zusammenveranlagung und zwar nachträglich für alle Jahre seit Beginn ihrer Lebenspartnerschaft, also ab 2001. Das Finanzamt lehnte die rückwirkende Zusammenveranlagung ab, weil beide Partner bis in das Jahr 2012 bereits mit bestandskräftigen Bescheiden jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden waren. Dem ist das Gericht nicht gefolgt und entschied zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Das EheöffnungsG bestimme, dass nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend sei. Nach der Umwandlung seien die Lebenspartner so zu stellen, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Das Finanzgericht Hamburg vertrat die Auffassung, dass das EheöffnungsG als außersteuerliches Gesetz grundsätzlich geeignet sei, ein rückwirkendes Ereignis i.S. der AO darzustellen, das eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide ab 2001 rechtfertige. Diese Rückwirkung sei direkt aus dem EheöffnungsG herzuleiten.

Hinweis:
Nach der AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). Was unter einem rückwirkenden Ereignis zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher bestimmt.
Das Finanzgericht weist daraufhin, dass in der bloßen rückwirkenden Änderung steuerrechtlicher Vorschriften nach der Rechtsprechung kein rückwirkendes Ereignis zu sehen ist. Die Einbeziehung bestandskräftig (oder rechtskräftig) abgeschlossener Fälle in die Rückwirkung müsse sich deshalb unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Etwas anderes gelte allerdings in den Fällen, in denen die rückwirkende Änderung außersteuerrechtlicher Normen dazu führe, dass ein bestandskräftig geregelter Einzelfall (Sachverhalt) nachträglich umgestaltet werde.
Das Finanzgericht Hamburg sah in dem EheöffnungsG eine solche außersteuerrechtliche Norm und widersprach damit der abweichenden Auffassung des Finanzamtes, die auch vom Bundesjustizministeriums vertreten wurde.
Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 31. Juli 2018, 1 K 92/18
www.justiz.hamburg.de

Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

Hinweis:
Wenn Sie entsprechende Leistungen empfangen haben, prüfen wir gerne für Sie, ob diese als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung abziehbar sind. Auch Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Gelände erbracht werden, wie Hausanschlusskosten oder das Räumen und Kehren des Gehweges, sind nach BFH-Rechtsprechung begünstigt, sofern diese eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:
Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt.

Hinweis:
Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2018 bzw. 2019 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:
Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden. In der Praxis ist häufiges Streitthema, wann eine Berufsausbildung bzw. ein Studium als beendet gilt. Ein Masterstudiengang, der auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut, kann noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein. In diesem Fall wäre eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden unschädlich, was im Einzelfall geprüft werden muss.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, oder auch Aufwendungen in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
bei verheirateten Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:
Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Auch andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.
Anfang 2017 hat der BFH die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung quasi reformiert. Bisher gingen die Verwaltung und die Rechtsprechung davon aus, dass bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung beim Überschreiten einer Einkommensgrenze der höhere Prozentsatz auf den gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte anzuwenden ist. Diese Auffassung hat der BFH nun verworfen und wendet eine stufenweise Berechnung der zumutbaren Belastung an, wonach nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte dem höheren Prozentsatz zu unterwerfen ist, welcher die Einkommensschwelle überschreitet. Durch das Urteil können sich in einer Vielzahl von Fällen die außergewöhnlichen Belastungen im höheren Maße steuermindernd auswirken.
Vor dem Bundesverfassungsgericht ist zudem ein Verfahren zur Höhe der zumutbaren Belastung anhängig. Dabei wird die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung angezweifelt. Verfahren sollten daher offengehalten werden. Steuerbescheide ergehen generell vorläufig.

Jahressteuergesetz 2018

Die Bundesregierung hat am 1. August 2018 den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Der Bundesrat hat am 23.11.2018 mit nur geringen Änderungen dem Gesetzesentwurf zugestimmt, die der Bundestag bereits Anfang November beschlossen hatte. Der namensgebende Kernpunkt des Gesetzes ist die Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen wie Amazon und Ebay. Mit dem ursprünglich als Jahressteuergesetz 2018 betitelten Gesetz werden aber auch eine Reihe weiterer steuerlicher Änderungen verabschiedet, die für alle Steuerpflichtigen relevant sind. Über die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen hier gerne einen kurzen Überblick verschaffen.

Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet

Ab Januar 2019 sollen Betreiber elektronischer Marktplätze bestimmte Daten ihrer Händler erfassen. Außerdem besteht für die Betreiber ein Haftungsrisiko für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform.

Hintergrund ist, dass Händler aus Drittländern die über Onlinemarktplätze wie Ebay oder Amazon Waren verkaufen, häufig ihren steuerlichen Pflichten in Deutschland nicht nachkommen.

Der Nachweis der erfassten Daten muss durch eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers erfolgen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Unternehmers, der Waren über eine Internetplattform verkaufen möchte, vom zuständigen Finanzamt erteilt. Die Erteilung der Bescheinigung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Ist das der Fall, haftet ggf. der Betreiber der Internetplattform für den Steuerausfall, wenn er die Bescheinigung des Finanzamtes nicht vorlegen kann.

Hinweis:
Verkaufen Sie Waren über eine Internetplattform wie Ebay oder Amazon, müssen Sie damit rechnen, dass der Plattformbetreiber Sie zur Vorlage einer Bescheinigung über die steuerliche Erfassung auffordert. Beantragen Sie die Bescheinigung rechtzeitig bei dem für Sie zuständigen Finanzamt. Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

Umsatzsteuerliche Behandlung von in der EU gehandelten Gutscheinen

Die Behandlung von Gutscheinen wurde in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie EU-einheitlich geregelt und nun vom Gesetzgeber auch in nationales Recht umgesetzt.

Kern der Problematik ist, ob beim Erwerb eines Gutscheines schon von einem Leistungsaustausch ausgegangen werden kann, der der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Bisher nahm man an, dass der Erwerb eines Gutscheines bereits der Umsatzsteuer unterliegt, wenn dieser eine konkrete Sache bezeichnet, beispielsweise ein Gutschein für den Eintritt in ein Schwimmbad oder ähnliches. Lautete der Gutschein lediglich über einen Geldbetrag, lag ein Leistungsaustausch erst dann vor, wenn der Gutschein für den Bezug einer konkreten Sache oder Dienstleistung eingelöst wurde. Hieran hat sich im Wesentlichen nichts geändert. Zukünftig kommt es für die Abgrenzung darauf an, ob bei der Ausstellung des Gutscheines der Leistungsort und die geschuldete Steuer schon feststehen. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Grundsätzliche Definition des Gutscheines

Nach der neuen Definition ist ein Gutschein ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzuneh-

men und bei dem sich die Leistung oder zumindest die Identität des leistenden Unternehmers aus dem Gutschein oder den zusammenhängenden Unterlagen ergibt.

Instrumente, die lediglich Preisnachlässe einräumen sind keine Gutscheine.

Einzweckgutscheine

Ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweckgutschein. Bei diesem entsteht die Steuer bereits bei der Übertragung des Gutscheins. Die spätere Einlösung unterliegt dann nicht mehr der Umsatzbesteuerung.

Beispiel:
Gutschein für einen Kinobesuch mit Logenplatz im Kino X in Y-Stadt.

Mehrzweckgutscheine

Liegt kein Einzweckgutschein vor, weil der Leistungsort oder der Steuerbetrag bei Übertragung des Gutscheins noch nicht feststehen, handelt es sich um einen Mehrzweckgutschein. Bei diesem ist die Übertragung des Gutscheins nicht steuerbar, erst die spätere Einlösung des Gutscheins führt zu einem steuerbaren Leistungsaustausch.

Beispiel:
A erwirbt bei der Fastfood Kette B in Frankfurt einen Gutschein für ein Mega-Sparmenü bestehend aus Burger, Pommes und Softgetränk, welchen er europaweit in einer beliebigen Filiale des B einlösen kann. A löst den Gutschein in einer Filiale des B in Österreich ein.
Erst mit der Hingabe des Gutscheins erbringt B an A eine Lieferung oder sonstige Leistung, welche in Deutschland nicht steuerbar ist.

Hinweis:
Es gibt noch zahlreiche Zweifelsfragen hinsichtlich des neuen Gutscheinbegriffs, welche nach der Gesetzesverkündung von der Finanzverwaltung geklärt werden müssen.

Bagatellgrenze für die Leistungsortverlagerung bei elektronischen Dienstleistungen

Seit dem 1. Januar 2015 verlagert sich der Leistungsort von auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an den Wohnsitz des Leistungsempfängers, wenn dieser kein Unternehmer ist. Aufgrund dieser Neuregelung mussten Unternehmer bereits bei nur geringen Umsätzen aus sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg an den nichtunternehmerischen Bereich von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im EU-Ausland erbracht wurden, diese im EU-Ausland melden, wenn dort keine Kleinunternehmerregelung griff oder sich beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren, was für kleinere Unternehmen einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand bedeutet.

Um kleinere Unternehmer zu entlasten, wird daher ab dem 1. Januar 2019 eine Bagatellgrenze eingeführt.

Danach verlagert sich der Leistungsort dann nicht an den Wohnsitz des Leistungsempfängers, wenn der Leistende in keinem anderen Mitgliedstaat seinen Sitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält und der Gesamtbetrag der elektronischen sonstigen Leistungen an nichtunternehmerische Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten insgesamt 10.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Auf die Anwendung der Bagatellgrenze kann verzichtet werden.

Hinweis:
Überschreiten die Umsätze, die an Privatpersonen ins EU-Ausland erbracht werden, die Bagatellgrenze, müssen sich die Unternehmen weiterhin zum so genannten Mini-One-Stop-Shop beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren, bei welchem sie die Umsätze zentral melden können. Alternativ kann eine Registrierung im betroffenen EU-Ausland erfolgen.

Aussetzung der Verlustnutzungsbeschränkung

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass der anteilige Untergang des Verlustvortrags einer Kapitalgesellschaft, wenn mehr als 25 % bis maximal 50 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft an einen neuen Erwerber übertragen werden, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regel verfassungskonform anzupassen. Dies hat der Gesetzgeber nun in der Weise umgesetzt, dass die Regelung des § 8c Satz 1 KStG a.F. für Erwerbe zwischen dem 31. Dezember 2007 und dem 31. Dezember 2016 nicht anzuwenden ist.

Hinweis:
Dem Bundesverfassungsgericht liegt zudem bereits die „große" Verlustnutzungsbeschränkung zur Prüfung vor. Hiernach gehen alle Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft unter, wenn mehr als 50 % der Anteile auf einen neuen Erwerber innerhalb von 5 Jahren übertragen werden. Man kann davon ausgehen, dass das BVerfG hier zum gleichen Ergebnis kommt, weshalb es wünschenswert gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber auch diese Regelung ausgesetzt hätte. Zudem ist auch fraglich, ob die Verfassungskonformität der Regelung seit 2017 hergestellt ist. Seit 2017 findet die Verlustnutzungsbeschränkung auf Antrag keine Anwendung, wenn die Kapitalgesellschaft - im Jahr des Übertrages und den 3 vorangegangenen Jahren - ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten hat. Wird der Geschäftsbetrieb später geändert oder tritt ein sogenanntes schädliches Ereignis ein, hat dies zur Folge, dass der verbleibende Verlustvortrag untergeht.

Anwendung der Sanierungsklausel

Ein Untergang des Verlustvortrages einer Kapitalgesellschaft sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erfolgen, wenn die Anteile an der Kapitalgesellschaft zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft erworben werden. Die Regelung war jedoch ausgesetzt, weil die EU-Kommission hierin eine schädliche staatliche Beihilfe gesehen hatte. Nach einem langen Rechtsstreit hat der EuGH letztlich den Beschluss der Kommission aufgehoben. Daher wurde nun beschlossen, die Sanierungsklausel rückwirkend für alle Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

Förderung der Elektromobilität

Für die Berechnung des geldwerten Vorteils eines Elektrofahrzeuges oder eines Hybridelektrofahrzeuges, welches zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist für nach dem 31. Dezember 2018 angeschaffte Fahrzeuge nur die Hälfte des Bruttolistenpreises anzusetzen. Die Regelung ist auf Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt. Im Gegenzug entfällt die pauschalierte Kürzung der im Bruttolistenpreis enthaltenen Kosten für das Batteriesystem.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Hinweis:
Die Regelung ist zu begrüßen, auch wenn bezweifelt werden darf, ob das Ziel der Bundesregierung bis 2022 erreicht werden kann.

Weitere Änderungen

Der Gesetzentwurf enthält noch weitere Änderungen, auf die wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen. Diese betreffen:

- Unschädlichkeit variabler Ausgleichszahlungen an einen außenstehenden Gesellschafter für die körperschaftsteuerliche Organschaft;
- Verhinderung von so genannten Cum/Cum-Gestaltungen;
- Ausweitung der erforderlichen Angaben bei der grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflicht;
- Kinderzulage-Anträge müssen künftig die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes enthalten, um den Datenabgleich zwischen den Finanzbehörden zu vereinfachen.

- Steuerbefreiung für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads. Hierzu werden wir Sie in einem gesonderten Artikel informieren.

- Verzinsungsregelung bei Reinvestitionsvergünstigungen i.S.d. § 6b EStG;

Eingebungen des Bundesrates

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Maßnahmen, um den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel einzudämmen, schlägt hierzu aber Änderungen im Detail vor, um die Regelungen praxistauglicher, wirtschaftlicher und unbürokratischer zu gestalten.

Auch die geplanten Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität werden begrüßt, jedoch fordert der Bundesrat, die geplanten Steuervorteile für Dienst-E-Bikes auch auf Pedelecs und Fahrräder auszuweiten.

Steuerfreiheit für Jobtickets gefordert

Um die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern, fordert der Bundesrat zudem die Steuerfreiheit von Jobtickets, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt. Bisher kann die Überlassung eines Jobtickets pauschal versteuert werden.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus beschlossen. Die Bundesregierung versucht so, dem Wohnungsmangel entgegen zu wirken.

Sonderabschreibung für neue Wohnungen

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, wird eine Sonderabschreibung eingeführt, die neben der linearen AfA beansprucht werden kann. Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % betragen. Somit können innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu 28 Prozent der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums richtet sich die AfA nach dem Restwert. Sonderabschreibungen kommen nur in Betracht, wenn durch Baumaßnahmen neue Wohnungen hergestellt werden oder diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden. Die neu geschaffene Wohnung muss die bewertungsrechtlichen Anforderungen an eine Wohnung erfüllen. Danach muss eine Wohnung so beschaffen sein, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind - auch im Falle der Anschaffung - nicht begünstigt. Die Sonderabschreibung kann auch für Wohnungen beansprucht werden, die in anderen EU-Staaten oder Staaten, die Amtshilfe leisten, belegen sind. Da hier das Besteuerungsrecht an den Mieteinnahmen i.d.R. dem Staat zusteht, in welchem das Grundstück liegt, wirkt sich die Sonderabschreibung dann auf den Progressionsvorbehalt aus.

Zeitliche Beschränkung der Regelung

Um Anreize für eine zeitnahe Investitionsentscheidung zu schaffen, wird die Regelung auf solche Herstellungsvorgänge beschränkt, für die der Bauantrag oder - in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist - die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird. Auch für Fälle der Anschaffung eines neuen Gebäudes wird auf das Datum des Bauantrages bzw. der Bauanzeige abgestellt. Die Sonderabschreibungen können damit auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2021 erfolgt. Die Sonderabschreibungen können jedoch erstmals im Jahr der Fertigstellung in Anspruch genommen werden. Die letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist auf das Jahr 2026 beschränkt.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Bemessungsgrundlage wird auf maximal 2.000 € je m^2 Wohnfläche begrenzt.

Keine Förderung hochpreisiger Immobilien
Von der Inanspruchnahme der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung und Herstellung von Wohnungen jedoch dann, wenn die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 3.000 € je m² Wohnfläche betragen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung. Mit dieser Begrenzung soll die Anschaffung oder Herstellung hochpreisigen Mietwohnraums vermieden werden. Ziel der Förderung ist es, Investoren zum Bau von Mietwohnungen im unteren und mittleren Mietpreissegment zu bewegen. Mietwohnungen mit hohem Standard (Luxusausstattung) bedürfen keiner staatlichen Förderung und werden somit vollständig von der Förderung ausgeschlossen.

Hinweis:
Ob mit dieser restriktiven Ausgestaltung der Wohnungsmarkt entsprechend den Vorstellungen der Bundesregierung belebt werden kann, bleibt abzuwarten.

Zehnjährige Nutzungsbindung
Die begünstigten Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Ein Gebäude dient auch der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, soweit es zwar vorübergehend leer steht, aber zur entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken bereitgehalten wird. Werden für die Überlassung des Gebäudes weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete gezahlt, ist die Nutzungsüberlassung als unentgeltlich anzusehen. Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen bestimmt sind, wie z. B. Ferienwohnungen. Wohnungen die aus betrieblichen Gründen an Betriebsangehörige überlassen werden, sind jedoch begünstigt.

Rückgängigmachung der Sonderabschreibung
Bei einem Verstoß gegen die zehnjährige Nutzungsfrist (entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken) oder bei Überschreitung der Baukostenobergrenze von 3.000 € je m² innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen rückgängig zu machen. Wird die begünstigte Wohnung innerhalb der zehnjährigen Nutzungsfrist veräußert, hat der Begünstigte die Nutzung der begünstigten Wohnung zu fremden Wohnzwecken durch den Erwerber nachzuweisen.

Hinweis:
Die Regelung zur Sonderabschreibung beim Mietwohnungsneubau lag bereits 2016 auf dem Tisch, verschwand dann jedoch wieder aus dem Gesetzgebungsverfahren. Diesmal ist jedoch damit zu rechnen, dass die neue Regelung verabschiedet wird.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, BT-Drucks. 19/4949

Familienentlastungsgesetz

Die Bundesregierung hat das Familienentlastungsgesetz beschlossen. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 € pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag. Er wird bereits ab 1. Januar 2019 von derzeit 7.428 € um 192 € auf 7.620 € angehoben. Zum 1. Januar 2020 steigt der Kinderfreibetrag weiter um 192 € auf dann 7.812 €. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben.

Hinweis:
Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Erhöhung des Kindergeldes begrüßt.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (BT-Drucks. 19/4723)

Neuerungen in der Entgeltabrechnung 2019

Ab dem kommenden Jahr treten einige gesetzliche Änderungen in Kraft, welche die Erstellung der Lohnabrechnung betreffen. Wir möchten Ihnen hiermit einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben.

Erhöhung des Mindestlohnes

In 2018 beträgt der bundesweite gesetzliche Mindestlohn 8,84 €/brutto je Stunde. Auf Beschluss der Mindestlohnkommission wird der Mindestlohn ab 2019 auf 9,19 € angehoben, ab 2020 auf 9,35 €. Die Bundesregierung setzt den Beschluss mit Rechtsverordnung in Kraft. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das bundesweite gesetzliche Mindestlohnniveau uneingeschränkt auch für die Land- und Forstwirtschaft! Auch für mitarbeitende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft gilt der gesetzliche Mindestlohn, sofern diese für den Landwirt als Arbeitnehmer tätig werden und nicht lediglich im Rahmen der familienhaften Mithilfe.

Unbefristete Verlängerung der 70-Tage-Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht regelmäßig ausgeübt wird, d.h. von vornherein nicht auf ständige Wiederholung gerichtet ist. Sie darf sich nicht über einen längeren Zeitraum erstrecken. Ursprünglich war eine kurzfristige Beschäftigung gegeben, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres längstens 2 Monate oder höchstens 50 Arbeitstage dauerte. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 befristet auf 3 Monate bzw. 70 Tage erhöht. Die 70-Tage/3-Monats-Regelung für eine kurzfristige Beschäftigung wurde nun auf Beschluss der großen Koalition über den 31. Dezember 2018 hinaus unbefristet verlängert.

GKV-Zusatzbeitrag soll ab 2019 hälftig vom Arbeitgeber getragen werden

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt derzeit bei 14,6 % und wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeweils zur Hälfte getragen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen also 7,3 % Krankenversicherungsbeiträge entrichten. Zusätzlich können die Krankenkassen einen individuellen Zusatzbeitrag festsetzen. Dieser liegt im Durchschnitt derzeit bei 1,0 % und ist alleine vom Arbeitnehmer zu entrichten. Dies soll sich ab dem 1. Januar 2019 ändern. Nach einem kürzlich vorgestellten Gesetzentwurf der großen Koalition soll der Zusatzbeitrag künftig je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Der Gesetzentwurf muss noch vom Bundestag abgesegnet werden. Trotz großer Proteste von Seiten der Arbeitgeberverbände ist damit zu rechnen, dass das Gesetz in Kraft tritt. Eine Zustimmung durch den Bundesrat ist nicht erforderlich. Auch soll die Bezugsgröße für die Bemessung des Mindestbeitrags zur GKV, den Selbständige zu entrichten haben, die in der GKV krankenversichert sind, halbiert werden. Das würde im Jahr 2018 einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 1.141,88 € (anstatt 2.283,75 €) entsprechen, was einen durchschnittlichen Mindestbeitrag von monatlich 171,28 Euro bedeuten würde.

Entsendebescheinigung A1 ab 2019 nur noch elektronisch

Entsendet ein deutscher Arbeitgeber einen ansonsten im Inland beschäftigten Arbeitnehmer für die Ausführung einer Leistung kurzzeitig (bis zu 24 Monate) in einen EWR-Staat oder die Schweiz, bleibt dieser in Deutschland (Entsendeland) sozialversicherungspflichtig und ist im Tätigkeitsstaat von der Sozialversicherung befreit. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsandte Mitarbeiter im Besitz einer Entsendebescheinigung A1 ist. Wird der Mitarbeiter, der von einem deutschen Arbeitgeber, beispielsweise auf eine Messe in die Schweiz entsandt wurde, von den dortigen Behörden kontrolliert und ist nicht im Besitz einer Entsendebescheinigung A1, drohen Bußgelder. Oftmals verkennen Arbeitgeber, dass die Bescheinigung auch bei kurzzeitigen, stundenweisen Aufenthalten im EWR-Ausland benötigt wird, beispielsweise wenn der Arbeitnehmer noch am gleichen Tag wieder von der Messe zurück nach Deutschland reist. Seit dem 1. Januar 2018 kann die Bescheinigung A1 elektronisch aus einigen Entgeltabrechnungsprogrammen beantragt werden. Zum 1. Januar 2019 wird die elektronische Beantragung der Bescheinigung Pflicht. Die Nutzung der elektronischen Antragsmöglichkeit

durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass sein Entgeltabrechnungsprogramm über das erforderliche Modul verfügt. Eine Beantragung der Entsendebescheinigung A1 ist aus den DATEV Programmen LODAS und LOHN & GEHALT möglich. Wir übernehmen dies gerne für Sie.

Hinweis:
Die Beantragung dauert in der Regel drei Werktage. Arbeitgeber sollten daher einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung rechtzeitig vor Reiseantritt ihrer Mitarbeiter stellen.
Es wird von verstärkten Prüfungen im EU-Ausland berichtet. Bereits an Flughäfen werden Mitarbeiter kontrolliert oder die Prüfer lassen sich an der Hotelrezeption die Gästeliste zeigen und gehen gezielt auf Dienst- und Geschäftsreisende zu. Insbesondere in Österreich und Frankreich nehmen die Prüfungen zu. Die beiden Länder sehen allerdings von einer Geldstrafe derzeit ab, sofern nachgewiesen werden kann, dass die A1-Bescheinigung vor Antritt der Dienstreise beantragt wurde. Bei kurzfristigen Entsendungen sollten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern daher einen Ausdruck der elektronischen Antragsbestätigung mitgeben, wenn die Bescheinigung A1 noch nicht vorliegt.

Bescheinigung des Großbuchstabens „M“

Arbeitgeber, welche ihren Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung eine Mahlzeit mit einem Wert bis 60 € unentgeltlich bzw. verbilligt zur Verfügung gestellt haben, sind verpflichtet, auf der Lohnsteuerbescheinigung der betroffenen Arbeitnehmer den "Großbuchstaben M" zu bescheinigen. Dies gilt auch, wenn die Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurde. Hintergrund ist, dass Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen können, wenn diese auswärtig beruflich tätig waren oder eine doppelte Haushaltsführung begründet haben. Die als Werbungskosten abzugsfähigen Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit, auf Veranlassung des Arbeitgebers, Mahlzeiten zur Verfügung gestellt wurden. Damit dieser Sachverhalt bei der Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer erkennbar ist, fordert der Gesetzgeber die entsprechende Bescheinigung seitens des Arbeitgebers. Nach einer Übergangsregelung konnte auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auf den Ausweis und die Aufzeichnung im Lohnkonto verzichtet werden, wenn sich die Mahlzeitengestellung aus der Reisekostenabrechnung ergibt. Diese Vereinfachungsregelung wurde bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Ab dem 1. Januar 2019 müssen dann alle Arbeitgeber eine Mahlzeitengestellung durch die Angabe des Großbuchstabens "M" in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigen.

Hinweis:
In den Fällen, in denen ein entsprechender Antrag nicht gestellt oder vom Finanzamt abgelehnt wurde, ist der Großbuchstabe M bereits in der Lohnsteuerbescheinigung für 2018 auszugeben.

Ausweitung der Gleitzone

Das Bundeskabinett hat am 29.08.2018 den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) verabschiedet. Kernpunkt ist, das Rentenniveau und den Rentenversicherungsbeitrag bis zum Jahr 2025 stabil zu halten. Mit dem Gesetz soll zudem die Obergrenze der Gleitzone von 850 € auf 1.300 € ausgeweitet werden. Beschäftigte, die mehr als 450 €, aber zukünftig weniger als 1.300,01 € verdienen (sog. Midijobber), zahlen nicht den vollen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Bei Überschreiten der 450€-Grenze werden die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung bis zur Obergrenze der Gleitzone schrittweise angehoben.

Weitergabe von ersparten Arbeitgeberanteilen bei Entgeltumwandlung

Arbeitgeber müssen ab 2019 jede Entgeltumwandlung in pauschalierter Form mit 15 % bezuschussen, soweit sie Sozialversicherungsbeiträge sparen und sofern tariflich nichts Anderes festgelegt ist. Diese Zuschusspflicht gilt ab 2022 auch für alle in der Vergangenheit abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Hinweis:
Daneben wird es vermutlich die üblichen Änderungen zum Jahresende geben, wie die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen, die Anhebung der Sachbezugswerte und möglicherweise Änderungen bei den Beitragssätzen. So ist z.B. auch die Senkung des Arbeitslosenbeitrages um 0,5 Punkte in der Diskussion. Möglicherweise kommen noch weitere Änderungen ab 2019 auf Sie zu. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Keine Begrenzung bei der 1%-Regelung auf 50% der Gesamtkosten

Ein Steuerpflichtiger hielt im Betriebsvermögen seines Gewerbebetriebes einen gebraucht erworbenen PKW, den er zu einem deutlich unter dem Listenpreis von 64.000 € incl. USt liegenden Kaufpreis erworben hatte. Diesen Pkw nutzte er auch privat. Im Jahr 2009 ermittelte er die Gesamtkosten des Wagens mit 11.000 € und setzte ca. 50 % dieser Kosten (5.500 €) für die private Nutzung des Pkw an. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. Das Finanzamt berechnete den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung mit 7.680 € und erhöhte den Gewinn entsprechend. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auch vor dem BFH scheiterte der Steuerpflichtige mit seinem Begehren, den Wert der Nutzungsentnahme auf maximal 50 % der Gesamtkosten im Streitjahr zu begrenzen. Für die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kfz sei nach den gesetzlichen Regelungen pro Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Die Anknüpfung der 1%-Regelung an den Listenpreis sei insoweit eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die sich nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes bewege und nicht die Grenzen des Zulässigen überschreite. Die Regelung sei nicht zwingend und unwiderlegbar. Sie könne mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs vermieden werden. ("Escape-Klausel"). Insofern setzte der BFH seine bisherige Rechtsprechung fort, nach der die Typisierungsregelung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Hinweis:
Der BFH wies in seinem Urteil explizit darauf hin, dass es gerade Ziel und Zweck der 1%-Regelung sei, anders als sonst, bei der Besteuerung der privaten Nutzungsentnehmen eben nicht an den Aufwand des Steuerpflichtigen, sondern an seinen Nutzungsvorteil anzuknüpfen. Knüpfe aber die gesetzliche Regelung ausdrücklich und verfassungsrechtlich zulässig an Werte an, die gerade nicht dem Aufwand entsprechen, so sei es auch folgerichtig, keine aufwandsbezogene Begrenzung vorzunehmen.
Den Einwand, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch könne nicht mit vertretbarem Aufwand geführt werden, wies der BFH mit dem Hinweis auf die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Einkünfteermittlung zurück. Dabei deutete er an, dass zu hohe Anforderungen, bei denen bereits leichte Fehler oder Ungenauigkeiten bei den Eintragungen in das Fahrtenbuch dessen steuerliche Anerkennung insgesamt entgegenstünden, möglicherweise unverhältnismäßig wären.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Mai 2018, X R 28/15, NWB
Dok-ID: MAAAG-92057

Minderung des Sonderausgabenabzugs durch Prämienzahlungen

Seit April 2007 haben die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, ihren Versicherten sog. Wahltarife, d.h. Selbstbehaltungstarife, in begrenzter Höhe oder Kostenerstattungstarife anzubieten. Ein Steuerpflichtiger hatte mit seiner gesetzlichen Krankenkasse einen solchen Wahltarif mit Selbstbehalt vereinbart. Danach konnte er eine Prämie je Kalenderjahr bis zur Höhe von 450 € erhalten. Die von ihm im Gegenzug zu tragenden Selbstbehalte waren auf 550 € begrenzt, so dass er seiner Krankenkasse, in dem für ihn ungünstigsten Fall, weitere 100 € zu zahlen hatte. Im Jahr 2014 erhielt er eine Prämie von 450 €.

Er meinte, seine als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge würden durch die Prämie nicht gemindert. Das Finanzamt sah darin jedoch eine Beitragsrückerstattung und setzte dementsprechend geringere Sonderausgaben an. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Und auch der BFH wies die Revision zurück. Die Prämienzahlung sei als Beitragsrückerstattung zu beurteilen, die die Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen mindere. Die Prämienzahlung stehe im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes, auf dessen Umfang sich der Wahltarif nicht auswirke. Die Prämienzahlung ändere lediglich die Gegenleistung, die von dem Mitglied für den Erhalt des Versicherungsschutzes zu erbringen sei. Im Umfang der Prämie reduziere sich damit seine wirtschaftliche Belastung. Diese sei aber die wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Hinweis:
Die Prämienzahlungen sind von den Bonuszahlungen zu unterscheiden. Der BFH hatte im Jahr 2016 nämlich entschieden, dass die Zahlungen im Rahmen eines Bonusprogramms nicht die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern. Mit den Bonuszahlungen wurden Kosten für Gesundheitsmaßnahmen (teilweise) erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten waren und daher von den Versicherten vorab privat finanziert wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juni 2018, X R 41/17, NWB Dok-ID: DAAAG-93499

Schädliche Zäsur zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht u.a. für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sich diese in der Erstausbildung befinden. Ob der Besuch einer weiterführenden Fachschule oder ein Studium nach einer abgeschlossenen betrieblichen Ausbildung Teil einer mehraktigen Erstausbildung ist oder eine Zweitausbildung darstellt, hängt von den Umständen des Einzelfalls und der Gestaltung des Zeitraums zwischen den Ausbildungsabschnitten ab. In einem kürzlich veröffentlichten BFH-Urteil ging es um die Tochter eines Steuerpflichtigen, die ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten im Juni 2013 abschloss. Anschließend nahm sie eine Vollzeitbeschäftigung in einer Steuerberatungskanzlei auf und meldete sich im September 2013 bei einer Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Steuern) an, von der sie eine Zusage für das Schuljahr 2014/2015 bekam. Ihre Ausbildung an der Fachschule nahm sie im August 2014 auf. Die Familienkasse lehnte den Antrag des Steuerpflichtigen, ihm ab Juli 2013 Kindergeld für seine Tochter zu gewähren, ab, da sich die Tochter bereits in einer Zweitausbildung befunden habe und einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen mehraktigen Ausbildungsgangs darstelle, zeige sich daran - so der BFH - ob zwischen den Ausbildungsabschnitten ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehe. Am erforderlichen zeitlichen Zusammenhang fehle es u.a. dann, wenn das Kind nach Erlangung eines ersten Abschlusses den weiteren Ausbildungsabschnitt nicht mit der gebotenen Zielstrebigkeit aufnehme, obwohl es diesen früher hätte beginnen können. Im vorliegenden Fall habe die Tochter nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Steuerfachangestellten weder ihre Ausbildung an der Fachschule für Wirtschaft begonnen noch habe sie sich für eine Ausbildung beworben. Objektive Gründe, die einer Aufnahme der Ausbildung im August 2013 statt erst im August 2014 entgegengestanden hätten, habe das Finanzgericht nicht festgestellt. Insofern erfülle die Tochter zwar die grundsätzlichen Voraussetzungen eines kindergeldrechtlichen Berücksichtigungstatbestandes, allerdings sei der Kindergeldanspruch im Ergebnis durch ihre verspätete Aufnahme der Fachschulausbildung und die regelmäßige Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Wochenstunden ausgeschlossen.

Hinweis:
Mit diesem Urteil wird einmal mehr deutlich, dass bei der Frage nach der „gebotenen Zielstrebigkeit" dem zeitlichen Zusammenhang zwischen zwei Ausbildungsabschnitten eine besondere Bedeutung zukommt. Schädlich ist, wenn der weitere Ausbildungsabschnitt nicht aufgenommen wird,

obwohl das Kind damit hätte beginnen können. Im Ergebnis bildet eine solche Erwerbstätigkeit, die nicht nur in einem Überbrückungszeitraum erfolgt, eine zeitliche Zäsur zwischen zwei hierdurch verselbstständigten Ausbildungen. Der Kindergeldanspruch erlischt damit dauerhaft und lebt auch nicht wieder auf.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. April 2018, III R 18/17, NWB Dok-ID: VAAAG-85179

Weitere verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Zinsen

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuell veröffentlichten Urteil ernstliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen von jährlich 6 % für Zeiträume ab 2014 geäußert. Ein Finanzamt hatte die Vollziehung von Einkommensteuernachforderungen ausgesetzt. Die Aussetzung lief aufgrund eines Klageverfahrens, das sich nach Zurückverweisung durch den BFH über mehrere Jahre erstreckte und zur Festsetzung von Aussetzungszinsen in Höhe von mehr als 60.000 € führte. Hiergegen legten die Steuerpflichtigen Einspruch ein und beantragten die Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzamt gab diesem Antrag im Hinblick auf einen aktuellen BFH-Beschluss nur für Zeiträume ab April 2015 statt, das Finanzgericht Münster jetzt aber bereits ab dem 1. Januar 2014. Es sei ernstlich zweifelhaft, ob die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche, denn bereits im Jahr 2014 habe sich die lange Niedrigzinsphase ernstlich verfestigt. Für Zeiträume bis einschließlich 2013 bestünden dagegen keine Bedenken. Dem Gesetzgeber sei ein gewisser Beobachtungszeitraum zuzubilligen.

Hinweis:
Die Richter reduzierten den Jahreszinssatz von 6 % (0,5 % pro Monat) auf 3 % (0,25 % pro Monat). Denn auch in einer Niedrigzinsphase sei ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung von Auseinandersetzungszinsen nicht geboten.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 31. August 2018, 9 V 2360/18 E, www.justiz.nrw.de

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Das BMF hat sein Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Umzugskosten nach der Lohnsteuer-Richtlinie aktualisiert. Die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen wurden zum 1. März 2018, 1. April 2019 und 1. März 2020 geändert. Es gelten dann die folgenden Beträge:

Umzugsbedingte Unterrichtskosten

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2018: 1.984 €;
- 01.04.2019: 2.045 €;
- 01.03.2020: 2.066 €.

Sonstige Umzugsauslagen

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

Für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte bei Beendigung des Umzugs:

- 01.03.2018: 1.573 €;
- 01.04.2019: 1.622 €;
- 01.03.2020: 1.639 €.

Für Ledige bei Beendigung des Umzugs:

- 01.03.2018: 787 €;
- 01.04.2019: 811 €;
- 01.03.2020: 820 €.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in der Haushaltsgemeinschaft untergebrachte weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners:

- 01.03.2018: 347 €;
- 01.04.2019: 357 €;
- 01.03.2020: 361 €.

Hinweis:
Das alte BMF-Schreiben kann letztmals für Umzüge angewendet werden, die bis zum 28. Februar 2018 beendet sind.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21. September 2018, IV C 5 - S 2353/ 16/10005, NWB Dok-ID: XAAAG-95552

Doppelte Haushaltsführung mit der ganzen Familie ist zulässig

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann anzuerkennen sein kann, wenn die ganze Familie am Beschäftigungsort wohnt. Ein Ehepaar war seit 1998 in Westfalen berufstätig und lebte dort mit ihrem Kind in einer angemieteten 3-Zimmer-Wohnung. Die Ehefrau war Miteigentümerin eines mit einem Bungalow bebauten Grundstücks in ihrem 300 km entfernten Heimatort, den die Mutter der Ehefrau sowie die Familie selbst bewohnte. Die Ehegatten trugen für den Bungalow die laufenden Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen. Zudem waren die Ärzte der Familie in der Umgebung des Heimatortes ansässig und der Ehemann war Mitglied im dortigen Angelverein. Die Steuerpflichtigen machten wöchentliche Fahrten in das Heimatdorf sowie die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort als Werbungskosten geltend. Das lehnte das Finanzamt ab, da es den Lebensmittelpunkt der Familie am Beschäftigungsort sah. Zur Begründung ihrer Klage führten die Steuerpflichtigen aus, dass sie sich - aufgrund des Schichtdienstes des Ehemanns gelegentlich auch getrennt - an sämtlichen freien Tagen im Heimatdorf aufhielten. Dort unterhalte auch die Tochter ihren Freundeskreis und am Beschäftigungsort verfügten sie über keinerlei soziale Kontakte. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Unabhängig von dem seit 2014 geltenden neuen Reisekostenrecht hätten die Eheleute in ihrem Heimatdorf einen eigenen Hausstand unterhalten und seien dort nicht als bloße Gäste der Mutter anzusehen. Dies ergebe sich aus dem Alter der Steuerpflichtigen (beide waren über 40), den von ihnen übernommenen laufenden Kosten und den durchgeführten außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Hofpflasterung). Die Steuerpflichtigen hätten auch ihren Lebensmittelpunkt dort beibehalten. Zwar sei dies bei verheirateten Eheleuten, die gemeinsam am Beschäftigungsort leben, nach der BFH-Rechtsprechung in der Regel nicht der Fall. Hier bestehe aber die Besonderheit, dass sich auch nach so langer Zeit das gesamte Privatleben der Familie dort abspiele und sie sich sogar getrennt voneinander im Heimatdorf aufhielten. Dafür sprächen auch die nicht unerheblichen Investitionen in das Anwesen und die Anschaffung zusätzlicher Flächen, die zum Anbau von Obst und Gemüse von der Ehefrau selbst genutzt würden, als auch die aufgesuchten Ärzte. Zwar sei die Wohnung am Beschäftigungsort als familiengerecht anzusehen, was aber wegen des Kindes notwendig sei. Demgegenüber verblieben den Steuerpflichtigen im Bungalow trotz der teilweisen Mitbenutzung durch die Mutter noch genügend Rückzugsmöglichkeiten. Durch die Gartennutzungsmöglichkeit weise das Grundstück eine höhere Wohnqualität auf als die Dachgeschosswohnung.

Hinweis:
Das Finanzgericht hat ferner entschieden, dass jeder der Steuerpflichtigen unabhängig vom tatsächlichen Aufwand eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen kann, da die Fahrtkosten nach der gesetzlichen Regelung pauschal zu gewähren sind. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. September 2018, 7 K 3215/16 E, NWB Dok-ID: XAAAG-96900

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ist grundsätzlich und typisierend von einer Gewinnerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskos-

Vermietung Homeoffice an den Arbeitgeber

tenüberschüsse ergeben. Das gilt aber nur für die Vermietung von Wohnungen, jedoch nicht für die Vermietung von Gewerbeimmobilien. Bei diesen wird nach der Rechtsprechung die Einkünfteerzielungsabsicht nicht typisierend vermutet, sondern ist im konkreten Einzelfall festzustellen. Ein Ehepaar bewohnte das Obergeschoss eines in ihrem Eigentum befindlichen Gebäudes. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC im Erdgeschoss vermieteten die Steuerpflichtigen als Homeoffice des Mannes für 476 € monatlich an dessen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war zeitlich an den Arbeitsvertrag des Steuerpflichtigen und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, die Tätigkeit in diesen Büroräumen zu betreiben. Die Eheleute machten aus der Vermietung einen Werbungskostenüberschuss in Höhe von 29.900 € geltend. Enthalten waren hierin Aufwendungen in Höhe von 26.800 € für die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers mit Dusche und Badewanne. Das Finanzamt ließ die Renovierungskosten nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Der BFH hob dieses Urteil nun aber auf und wies die Sache zurück. Nach Auffassung des BFH sind alle Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen, Gewerbeimmobilien. Entscheidend sei die im Mietvertrag vereinbarte und damit verbindlich festgelegte Art der Nutzung. Im vorliegenden Fall sei die gesamte Einliegerwohnung zu betrieblichen Zwecken des Arbeitgebers vermietet worden. Dementsprechend handele es sich nicht um eine Vermietung zu Wohnzwecken, sondern um eine „Gewerbeimmobilie“. Bei diesen sei die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine objektbezogene Überschussprognose zu überprüfen. Denn nach der Rechtsprechung des BFH seien bestimmte Fallgruppen von der Typisierungswirkung ausgenommen. Das betreffe – außer Gewerbeimmobilien – Ferienwohnungen, verbilligte Vermietungen, befristete Vermietungen und aufwändig gestaltete Wohngebäude. Die Koppelung mit dem Arbeitsverhältnis spreche gegen die Gleichstellung mit einem Wohnraummietvertrag. Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang die Einkünfteerzielungsabsicht prüfen.

Hinweis:
Die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken hat der BFH nun erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken beurteilt. Konkret heißt das, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Einliegerwohnung als Homeoffice an seinen Arbeitgeber vermietet, künftig Werbungskosten nur geltend machen kann, wenn eine objektbezogene Prognose die erforderliche Überschusserzielungsabsicht belegt.
Das Urteil ist entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung ergangen.

Einheitliches Format für Kassendaten

Der Deutsche Fachverband für Kassen und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) hat ein neues einheitliches Format für Kassendaten (Taxonomie-Kassendaten) als Datenstandard für Einzelaufzeichnungen und Tagesabschlüsse vorgestellt. Die Taxonomie soll der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stehen. Elektronische Kassensysteme müssen von 2020 an über Sicherungseinrichtungen verfügen, die die Transparenz über die darin erfassten Einnahmen erhöhen. Damit diese Regelung effizient umgesetzt werden kann, ist eine Datenstandardisierung notwendig, denn erst damit wird eine automatisierte Weiterverarbeitung in elektronischen Kassenbuch-, Archivierungs- und Buchführungssystemen möglich. Unter Federführung des DFKA haben Kassenhersteller und Anbieter von Finanzsoftware sowie Vertreter des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands gemeinsam mit Vertretern der Finanzverwaltung dafür ein Klassifikationsschema – eine sog. Taxonomie-Kassendaten ausgearbeitet. Diese gibt nach den Ausführungen des DFKA eine einheitliche Datenstruktur vor und liefert eine fachliche Beschreibung der jeweiligen Datensatzposition. Dadurch sollen sich Kassendaten künftig einheitlich verarbeiten und interpretieren lassen. So würden im Rahmen der Außenprüfung oder der Umsatzsteuer- und Kassennachschau Kasseneinzelbewegungssätze und Tagesabschlüsse zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Der Standard unterstütze sowohl die progressive wie auch die retrograde Prüfung zwischen Kasseneinzelbewegungen und Buchungssätzen. Außerdem ermögliche er, alle im jeweiligen System generierten Kassendaten in ein Archivsystem auszulagern und möglichst automatisiert weiterzuverarbeiten.

Hinweis:
Der Fachverband weist daraufhin, dass die DFKA-Taxonomie-Kassendaten seit Anfang August allen Interessierten über die Homepage (www.dfka.net) des Verbands für eine Pilotierung der Datensatzbeschreibung zur Verfügung steht.

Der Arbeitskreis verspricht sich durch die Pilotierung weiterreichende Anregungen von Kassenherstellern und Softwareanbietern für die Finalisierung des Projekts. Die Freigabe des Standards ist für Ende 2018 geplant.
Der Softwarepartner DATEV bietet bereits eine Lösung an, um die Daten von Registrierkassen revisionssicher in der DATEV-Cloud zu speichern. Die Hersteller von Kassensystemen und Kassensoftware können zudem eine DATEV connect online Schnittstelle integrieren und die Einzelaufzeichnungen direkt von der Registrierkasse aus an das DATEV Kassenarchiv online übertragen. Einige Kassensysteme bieten diese Schnittstelle bereits an. Zusätzlich bietet die DATEV ein revisionssicheres online-Kassenbuch an.
Eine entsprechende online-Kassenbuchlösung wird zudem von der NLB, dem Softwarepartner für die Landwirtschaft, angeboten. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an dem Einsatz solcher Kassenbuchlösungen interessiert sind.

Quelle: NWB Online-Nachricht vom 13. August 2018, NWB
Dok-ID: EAAAG-91523

Abschreibungen gezielt einsetzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden zu Lasten des Gewinns abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear, d.h. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit der Anschaffung (Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten) bzw. mit der Herstellung (Fertigstellung) des Wirtschaftsgutes und erfolgt „pro-rata-temporis“, d.h. monatsgenau.

Hinweis:
Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch Sonderabschreibungen den Gewinn zu mindern. Die Sonderabschreibung beträgt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition vollständig abgezogen oder auf das Jahr der Investition und die folgenden vier Jahre frei verteilt werden und so den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Sie ist eine Jahresabschreibung und kann neben der regulären AfA abgezogen werden

Hinweis:
Durch vorgezogene Investitionen kann mittels Sonderabschreibung der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Eine solche Sonderabschreibung ist für alle neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, sofern diese im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Nur kleine und mittlere Betriebe dürfen die Sonderabschreibung nutzen. Damit ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, muss es folgende Betriebsgrößen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen:

- Der Vorjahresgewinn von Betrieben und Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, darf nicht über 100.000 € liegen.
- Das Betriebsvermögen bilanzierender Unternehmen darf am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:
Bilanzierende Betriebe können die Betriebsvermögensgrenze beeinflussen, z.B. durch Entnahmen oder die zielgerichtete Ausgliederung von Wirtschaftsgütern. Freiberufler können einen Wechsel der Gewinnermittlungsart in Betracht ziehen. Wechselwirkungen oder Übergangsgewinne sind jedoch zu beachten. Wir beraten Sie gerne!

Abschreibungspotenzial gibt es auch durch geringwertige Wirtschaftsgüter, die bis zu einem Wert von 800 € sofort abgesetzt werden können. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis mindern. Von der Sofortabschreibung profitieren alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbstständigen Nutzung und Bewertung fähig sind. Alternativ zur 800 €-Regel gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 250 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Hinweis:
Bei Anschaffungen unter 250 € können die Anschaffungskosten als sofort abziehbarer Aufwand erfasst werden, eine gesonderte Verbuchung muss nicht erfolgen. Ab 250 € muss eine gesonderte Buchung als GWG oder Sammelposten erfolgen oder die Wirtschaftsgüter müssen in einem gesondert geführten, laufenden Verzeichnis erfasst werden.

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Investiti-

onsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Es gelten die gleichen Vorausetzungen und Größenmerkmale wie bei der Sonderabschreibung. Diese müssen im Jahr des Abzugs erfüllt werden.

Hinweis:
Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist, dass die Summe der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt wird.

Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt. Wird schließlich investiert, können in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird. Eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht verlangt. Wird allerdings nicht investiert, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert. Es fallen u.U. Zinsen an.

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Für Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt eine Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Voraussetzung ist eine dauerhafte Wertminderung. Es sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden, ob dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:
Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden. Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:
Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung). Bei Wertpapieren ist die Wertaufholung auf den aktuellen Börsenkurs am Bilanzstichtag, maximal auf die Anschaffungskosten vorzunehmen. Die Bagatellgrenze von 5 % kommt hier nicht zur Anwendung.

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf

von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage. Reinvestitionsrücklagen oder sog. § 6b/§ 6c-Rücklagen können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörenden Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden. Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zuzüglich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2018 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2014 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden. Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:
Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionswirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Fälligkeit noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten.

Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2018, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann. Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die mit Verlusten verrechnet werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern. Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergrif-

fen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafters,
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:
Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen. Durch Einlagen und das Stoppen von Entnahmen sowie gezielte Gewinnverlagerungen kann hier der Schuldzinsenabzug gesichert werden.

Hinweis:
Gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres hat der BFH allerdings als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen. Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen.

Hinweis:
Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, müssen rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist!

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig - unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und an Einlagen getätigt wurde.

Hinweis:
Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns!

Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Hybridantrieb wird bereits seit Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei Fahrzeugen, die noch bis zum 31. Dezember 2018 zugelassen werden, beträgt die Minderung 250 €/kWh, maximal 7.500 €. Für die Berechnung des geldwerten Vorteils eines Elektrofahrzeuges oder eines Hybridelektrofahrzeuges, welches zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist für nach dem 31. Dezember 2018 angeschaffte Fahrzeuge nur die Hälfte des Bruttolistenpreises anzusetzen. Die Regelung ist auf Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt. Im Gegenzug entfällt die pauschalierte Kürzung der im Bruttolistenpreis enthaltenen Kosten für das Batteriesystem für Anschaffungen vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Hinweis:
Spielen Sie mit dem Gedanken, sich ein Elektrofahrzeug anzuschaffen, sollten Sie die Investition daher bis 2019 herauszögern. Eine Bestellung des Fahrzeuges in 2018 ist möglich, wenn die Auslieferung erst in 2019 erfolgt.

Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 angeschafft werden, sind zudem für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt auch für technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen. Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“. Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2018 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2019.

Hinweis:
Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.
Außerdem müssen Aufmerksamkeiten, deren Wert 60 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden. Ebenso sind Streuwerbeartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, nicht in die Pauschalierung einzubeziehen.

Rechnungsmerkmal der "vollständigen Anschrift"

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung war es für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erforderlich, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der Rechnung angegeben ist. Mit einem jetzt veröffentlichten Urteil hält der BFH an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest – jedenfalls dann nicht, wenn der leistende Unternehmer zumindest (postalisch) unter der angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar ist.Im Urteilsfall hatte eine GmbH mit Kraftfahrzeugen gehandelt und u.a. Fahrzeuge der D-GmbH erworben. Das Finanzamt war im Rahmen einer Sonderprüfung zu der Auffassung gelangt, dass die geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen der D-GmbH nicht abziehbar seien, da die Rechnungen nicht die erforderliche vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten hätten. Dem folgte das Finanzgericht und stellte u.a. fest, dass sich unter der angegebenen Rechnungsanschrift zwar der Sitz der D-GmbH befunden habe, diese aber dort keine geschäftlichen Aktivitäten entwickelt habe. Von daher würde es sich um einen „Briefkastensitz“ handeln, dessen Angabe die Voraussetzung zum Vorsteuerabzug nicht erfülle. Unter der betreffenden Anschrift sei die D-GmbH lediglich postalisch erreichbar gewesen. Auf die von der Steuerpflichtigen eingelegte Revision setzte der BFH das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" und zur Berücksichtigung des Gutglaubensschutzes beim Vorsteuerabzug vor. Nach dem Urteil des EuGHs ist es für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger nicht erforderlich, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Daraufhin hat der BFH das angefochtene Urteil aufgehoben.

Hinweis:
Der BFH konnte anhand der Feststellungen des Finanzgerichtes jedoch nicht beurteilen, ob sämtlichen Rechnungen der D-GmbH auch tatsächlich Fahrzeuglieferungen an die Steuerpflichtige zugrunde gelegen haben und damit die materiellen Voraussetzungen erfüllt waren. Insofern hat der BFH die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juni 2018, XI R 20/14, NWB Dok-ID: GAAAG-94739

Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Das Jahr 2018 neigt sich allmählich dem Ende zu. Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke steht vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen.

Geschenke an Kunden und Geschäftspartner
Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner führen bei den Empfängern, sofern es sich dabei um Unternehmer oder Freiberufler handelt, grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Der Empfänger des Geschenkes wäre also dazu verpflichtet, den gemeinen Wert des Geschenkes im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme zu versteuern. Hierdurch bekommt natürlich jedes noch so herzlich gemeinte Geschenk einen faden Beigeschmack.

Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Schenker
Damit der Beschenkte sich auch gänzlich über das Präsent freuen kann, besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % abzugelten. Macht der Schenker von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Beschenkte diese nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Wahl zur Pauschalbesteuerung kann der Schenker nur einheitlich für alle Sachzuwendungen, die

innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, treffen. Die Möglichkeit, dass die Zuwendung an Geschäftsfreund A der Pauschalversteuerung unterworfen wird und gleichzeitig für die Zuwendung an Geschäftsfreund B auf die Pauschalierung verzichtet wird, besteht nicht. Damit der Beschenkte die Sachzuwendung auch tatsächlich nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss, hat der Schenker ihn über die Anwendung der Pauschalversteuerung zu unterrichten. Daher sollte dem Präsent auch noch ein entsprechendes Schreiben beigefügt werden, welches der Beschenkte im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen kann. Eine Nachsendung auf dem Postweg ist natürlich möglich. Eine Pauschalversteuerung der Sachzuwendungen kann nicht vorgenommen werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger oder die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. Berechnungsgrundlage für die pauschale Steuer ist der Bruttobetrag der Zuwendung (Aufwendungen des Schenkers zuzüglich der Umsatzsteuer). Gänzlich steuerfrei können Sachzuwendungen, deren Anschaffungskosten 10 € nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel) und Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Blumen, Wein, ein Buch oder eine CD anlässlich eines Geburtstags oder Firmenjubiläums usw., zugewendet werden. Der Wert solcher Geschenke darf 60 € nicht übersteigen. Auch müssen nur Geschenke in die Pauschalierung einbezogen werden, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führen würden. Geschenke an Privatkunden, also Endverbraucher, als auch an ausländische Geschäftspartner sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, da diese den Erhalt des Geschenkes nicht der (deutschen) Einkommensteuer unterwerfen müssen. Dies hat der BFH klargestellt.

Hinweis:
Die pauschale Einkommensteuer ist vom Schenker in einer Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Haben Sie also Sachzuwendungen getätigt, für die Sie die pauschale Besteuerung wünschen, denken Sie daran, diese in Ihrer Jahreslohnsteuermeldung bzw. Ihrer Lohnsteueranmeldung für das 4. Quartal oder der für Dezember zu berücksichtigen. Nehmen wir die Lohnsteueranmeldungen für Sie vor, teilen Sie uns bitte die pauschal zu versteuernden Aufwendungen rechtzeitig mit, um eine Berichtigung der Lohnsteuermeldung und die hiermit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schenker

Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, können nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern die Aufwendungen je Empfänger den Gesamtbetrag von 35 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrag von 35 € eine Freigrenze und keinen Freibetrag darstellt. Wurde Geschäftsfreund A zu Ostern bereits ein Geschenkkorb im Wert von 15 € zugewendet, darf der Wert der Flasche Wein zu Weihnachten 20 € nicht übersteigen, da ansonsten weder der Osterkorb noch das Weihnachtspräsent als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind. Wurde für ein Geschenk an einen Geschäftsfreund vom Schenker die pauschale Lohnsteuer übernommen, so unterliegt auch die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer, als weiteres Geschenk, dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Dies hat der BFH klargestellt. Überschreiten also die Zuwendungen an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr, zusammen mit der übernommenen pauschalen Lohnsteuer für den Beschenkten, die 35 €-Grenze, sind sowohl die Geschenke als auch die übernommene Lohnsteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Wird die 35 €-Grenze unter Einrechnung der übernommenen Lohnsteuer nicht unterschritten, sind Zuwendungen und pauschale Lohnsteuer als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis:
Das genannte Urteil des BFH wurde von der Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Das Urteil ist somit allgemein anwendbar. In der Veröffentlichung hat die Verwaltung jedoch in einer Fußnote auf die Randnummer eines BMF-Schreibens verwiesen, wonach bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen und die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen ist. Dies kann wohl so gedeutet werden, dass die Verwaltung bei der Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, weiterhin an der Vereinfachungsregelung festhalten möchte. Eine klare Dienstanweisung sieht jedoch anders aus. Außerdem ist fraglich, ob sich durch diese Fußnote ein Vertrauensschutz ergibt.

Ob die Umsatzsteuer bei der Bemessung der 35 €-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer ist der Nettobetrag maßgebend, da hier die Vorsteuer keinen Aufwand darstellt. Bei einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (z.B. Arzt oder Kleinunternehmer) ist der Bruttoaufwand entscheidend, da hier die Umsatzsteuer den Gewinn mindert. Wird die 35 €-Grenze überschritten, ist auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Weiter ist für den Abzug der Geschenke als Betriebsausgaben erforderlich, dass diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Dies erfordert es, dass die Geschenke auf separaten Konten in der Buchhaltung erfasst werden, beispielsweise auf den Konten „Streuartikel" für Geschenke von einem Wert von bis zu 10 €, „Geschenke abzugsfähig" für Geschenke mit einem Wert von bis zu 35 € und „Geschenke nicht abzugsfähig" für Zuwendungen an einen Empfänger, die insgesamt die 35 €-Grenze überschreiten. Werden die Geschenke nicht separat verbucht, so sind diese auch dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Wert der Zuwendungen an einen Empfänger nicht mehr als 35 € beträgt.

Hinweis:
Laut Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg fallen auch Werbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber etc., auf denen das Firmenlogo des Zuwendenden abgedruckt ist, unter die Abzugsbeschränkung für Geschenke. Das bedeutet zum Einen, dass auch diese separat als Geschenke zu buchen sind und nicht etwa als Werbekosten. Zum Anderen dürfen diese auch nicht bei der Pauschalierung außer Acht gelassen werden, sofern der Wert der Werbeartikel 10 € übersteigt. Das Urteil ist beim BFH anhängig.

Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Generell ist es möglich, Arbeitnehmern Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Sache (z.B. ein Buch), einen Warengutschein (z.B. Tankgutschein) oder etwa die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio zuwendet. Bei Gutscheinen kommt es nicht mehr darauf an, ob diese eine bestimmte Sache oder Menge bezeichnen. So kann dem Arbeitnehmer auch ein Einkaufsgutschein für Waren im Wert von 44 € ausgestellt werden. Schädlich ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer sich den Gegenwert des Gutscheins auszahlen lassen kann. In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Möglich ist jedoch, dass Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Sachbezug „vorstrecken" und sich später von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A tankt monatlich für 44 € an einer beliebigen Tankstelle. Er legt seinem Arbeitgeber die Tankquittung vor. Dieser erstattet ihm den entsprechenden Betrag.
Es ist ein Sachbezug gegeben, der die 44 €-Grenze nicht übersteigt und somit zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Soll dem Arbeitnehmer eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zugewendet werden, deren Wert den monatlichen Betrag von 44 € übersteigt, kann durch die Zuzahlung des Arbeitnehmers eine Besteuerung des Sachbezuges vermieden werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber schließt für seinen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ab. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55 €. Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung von 11 €.
Es ist ein steuerfreier Sachbezug gegeben, da nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung der vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteil die 44 €-Grenze nicht übersteigt.

Neben dieser Freigrenze für Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zukommen lassen. Diese Aufmerksamkeiten sind

steuerfrei, sofern es sich um Sachleistungen handelt, deren Wert 60 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 € von seinem Arbeitgeber. Anlässlich seines Geburtstages überreicht ihm sein Arbeitgeber einen Blumenstrauß und eine Flasche Wein. Der Wert des Weines und des Blumenstraußes übersteigt die 60 € nicht.
Sowohl der Tankgutschein als auch die Geburtstagspräsente können dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden, da es sich bei dem Tankgutschein um eine Sachzuwendung handelt, für welche die 44 €-Grenze nicht überschritten wurde und bei dem Blumenstrauß und der Flasche Wein um Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen Anlasses, deren Wert 60 € nicht übersteigt.

Auch Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie einer Weihnachtsfeier, fallen unter diese Regelung.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt, können ebenfalls mit einer pauschalen Lohnsteuer von 30 % abgegolten werden. Diese Abgeltung führt jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei besserverdienenden Arbeitnehmern, die sich mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegen und somit auch über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen, kann die Gewährung eines Sachbezuges dennoch eine Überlegung wert sein.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (ledig, keine Kirchensteuerpflicht) hat einen vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoverdienst von 7.000 €. Aufgrund besonderer Leistungen wendet sein Arbeitgeber ihm eine Urlaubsreise im Wert von 3.000 € zu. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 30 % pauschalieren, wonach rd. 950 € (incl. Solidaritätszuschlag) an den Fiskus abzuführen sind. Zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten sind. Würde die Prämie in Barlohn ausgezahlt, müsste der Arbeitgeber ca. 1.325 € Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Sachbezüge ist einheitlich für alle Arbeitnehmer zu treffen. Weiter besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, PCs, Notebooks, Tablets und Smartphones an seine Arbeitnehmer steuerfrei und auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Wenn die Geräte ins Eigentum des Arbeitnehmers übergehen sollen, kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden. Auch die Übernahme der Einrichtungskosten eines Internetzugangs sowie die Übernahme der monatlichen Gebühren (bis maximal 50 €) durch den Arbeitgeber können mit 25 % pauschal versteuert werden.

Beispiel:

Aufgrund ihrer guten Leistungen in der Berufsschule überlässt der Arbeitgeber seiner Auszubildenden ein Smartphone zur beruflichen und auch privaten Nutzung. Das Smartphone bleibt jedoch im Eigentum des Arbeitgebers und ist nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben. Weiter übereignet ihr der Arbeitgeber ein Notebook im Wert von 1.000 €, welches die Auszubildende auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb behalten darf. Die Überlassung des Smartphones ist steuerfrei, für die Übereignung des Laptops kann der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer in Höhe von 250 € abführen. Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalversteuerung tritt auch Freiheit in der Sozialversicherung ein.

Rabattfreibetrag ausnutzen!
Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, kann er diesen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.080 € pro Kalenderjahr steuerfrei zuwenden.

Die Waren sind mit dem um 4 % geminderten Endpreis, den ein fremder Letztverbraucher für die Waren und Dienstleistungen zu zahlen hätte, zu bewerten.

Beispiel:

Ein Großhändler für Ski und Ski-Zubehör schenkt seinem Arbeitnehmer ein paar neue Ski und Skischuhe. Ein dem Großhändler am nächsten gelegenes Kaufhaus bietet die Ski und Skischuhe für einen Preis von 1.300 € an. Nach Minderung des Endpreises und dem Abzug des Rabattfreibetrages ist noch ein geldwerter Vorteil von 168 € zu versteuern, nämlich
(1.300 € - 52 € [1.300 € x 4 %] - Rabattfreibetrag 1.080 € = 168 €).

Hinweis:
Steuerfreie Sachzuwendungen oder Sachleistungen, die mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert werden, können aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung auch Minijobbern zugewendet werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze verletzt wird. Bei Pauschalversteuerung mit 30 % besteht jedoch Sozialversicherungspflicht, so dass die 450 €-Grenze zu beachten ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung
Umsatzsteuerlich sind zwei Fragen interessant:

- Ist aus der Anschaffung der Geschenke der Vorsteuerabzug zulässig (gewesen)?
- Muss der Schenker die Zuwendungen der Umsatzsteuer unterwerfen?

Die Antworten richten sich u. a. danach, ob das Geschenk betrieblich oder nicht betrieblich veranlasst ist.

Private Geschenke
Aus welchem Anlass wurde der geschenkte Gegenstand angeschafft? Für den Fall, dass das Geschenk direkt weiter verschenkt werden sollte, ist mangels unternehmerischer Veranlassung kein Vorsteuerabzug möglich. Wurde der geschenkte Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt (z.B. ein PC), muss eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Betrieblich veranlasste Geschenke
Bei Geschenken unter 35 € pro Jahr und Empfänger, die gesondert aufgezeichnet werden, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich, sofern eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Die Schenkung unterliegt, wegen ihres geringen Wertes, nicht der Umsatzsteuer. Für ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke - das betrifft sowohl jene über der 35 €-Grenze als auch solche, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet werden - scheidet der Vorsteuerabzug i.d.R. aus. Für die Schenkung fällt in der Folge keine Umsatzsteuer an.

Geschenke an Arbeitnehmer
Werden Geschenke für Arbeitnehmer erworben, ist der Vorsteuerabzug immer zulässig. Dient die Zuwendung überwiegend dem Privatgebrauch des Arbeitnehmers, ist die Schenkung als unentgeltliche Lieferung mit Umsatzsteuer zu belasten. Handelt es sich bei der Schenkung um eine sog. Aufmerksamkeit bzw. ist die Zuwendung im überwiegenden Eigeninteresse des Unternehmens getätigt, entsteht keine Umsatzsteuer.

Betriebsveranstaltungen
In vielen Betrieben wird zum Jahresausklang eine Weihnachtsfeier veranstaltet, auf welcher sich die Mitarbeiter über berufliche als auch private Themen austauschen können, was zu einem harmonischen Betriebsklima beitragen kann. Auch wenn solche Betriebsveranstaltungen im überwiegenden Interesse des Betriebes liegen, geht der Fiskus davon aus, dass solche Veranstaltungen auch einen Entlohnungscharakter für die Mitarbeiter haben, weshalb hier auch einige Dinge zu beachten sind, damit die Feier nicht, zumindest teilweise, als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden muss. Soweit die Zuwendungen 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Der Freibetrag wird jedoch nur gewährt, wenn es sich um eine herkömmliche Betriebsveranstaltung handelt. Abgrenzungsmerkmale für die Herkömmlichkeit sind die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an, weshalb auch mehrtägige Veranstaltungen als herkömmlich angesehen werden können. Der Freibetrag ist nur für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich zu gewähren. Grundsätzlich führen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Dies bedeutet, dass auch die Aufwendungen für die Begleitpersonen der Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, wobei diese Aufwendungen den Arbeitnehmern zuzurechnen sind, in deren Begleitung sie an der Veranstaltung teilgenommen haben. Auch die Kosten des Rahmenprogrammes, wie z.B. für eine Musikkapelle oder die Saalmiete, sind bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen. Lediglich die betriebsinternen Kosten, also Kosten, die nicht für die Aufwendungen an Dritte entstehen, bleiben unberücksichtigt. Findet die Weihnachtsfeier in den eigenen Werkräumen des Betriebes statt, müssen keine anteiligen Raumkosten für die Feier errechnet werden.

Hinweis:
Eine Weihnachtsfeier ist stets eine herkömmliche Veranstaltung, sofern sich die Ausgestaltung der Feier im üblichen Rahmen bewegt.

In den Freibetrag können außerdem nur solche Zuwendungen einbezogen werden, die als üblich anzusehen sind. Dies sind insbesondere

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

Auch Geschenke, deren Wert 60 € nicht übersteigt, zählen zu den üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Üblich ist ebenso die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung. Handelt es sich um eine unübliche Veranstaltung oder wird der Freibetrag überschritten, besteht außerdem für den Arbeitgeber die Möglichkeit, für den steuerpflichtigen Teil der Zuwendung die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu berechnen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keinen individuellen Arbeitslohn versteuern. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Hinweis:
Wenn Sie noch weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen haben, so sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbH und GmbH & Co. KG, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische)

Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt. Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

Wird die Offenlegungsfrist nur geringfügig überschritten, kann zudem auch ein niedrigeres Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes nur noch der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss innerhalb der einjährigen Offenlegungsfrist einzureichen ist. Eine fristwahrende Offenlegung vor Feststellung oder Billigung ist nicht mehr möglich.

Absagen zur Weihnachtsfeier

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden. Dies hat das FG Köln mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

In dem Urteilsfall plante eine GmbH die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab. Die Kosten wurden infolge der Absagen für die Veranstaltung jedoch nicht reduziert. Die GmbH berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das Finanzamt, dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, so dass sich ein höherer zu versteuernder Betrag ergab. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht entschied zugunsten der GmbH, da es nicht nachvollziehen konnte, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. "No-Shows" zuzurechnen seien. Dies gelte im vorliegenden Fall gerade deshalb, weil die Feiernden keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt hätten. Denn nach dem Veranstaltungskonzept habe jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfen.

Hinweis:
Mit seinem realitätsnahen Urteil stellt sich das Finanzgericht Köln ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter. Insofern hat das Finanzamt die zugelassene Revision beim BFH auch eingelegt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 27. Juni 2018, 3 K 870/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 31/18), www.justiz.nrw.de

Baukindergeld gestartet

Für neue Gebäude, bei denen die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt worden ist, können seit dem 18. September 2018 bei der KfW Bankengruppe Anträge für Baukindergeld gestellt werden. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Gewährt wird das Baukindergeld in Höhe von 1.200 € je Kind und Jahr bis zu einem Haushaltseinkommen von 90.000 € pro Jahr und zusätzlich 15.000 € je weiterem Kind. Es gilt das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und seines Ehe- bzw. Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft im Durchschnitt des vorletzten und vorvorletzten Jahres, also für 2018 zählt das Einkommen 2015 und 2016. Gezahlt wird 10 Jahre lang, so dass sich insgesamt ein Zuschuss bei einer Familie mit 2 Kindern von insgesamt 24.000 € ergibt. Das Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gezahlt.

Hinweis:
Anträge können ab dem 18.09.2018 ausschließlich online auf der Homepage der KfW gestellt werden. Nähere Informationen erteilt die KfW unter www.kfw.de.

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilt.

- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2018 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2020.

- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.

- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

Vergütungen an Ehrenamtliche/Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:
Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes schreibt das BGB grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten. Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind umsatzsteuerfrei. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.